

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/7/9 95/13/0124

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.07.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/08 Sonstiges Steuerrecht

Norm

AbgÄG 1989;

BAO §20;

BAO §293b;

BAO §299;

BAO §302 Abs1;

BAO §303;

B-VG Art130 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Möglichkeit zur Bescheidberichtigung nach§ 293b BAO wurde gerade deswegen durch das AbgÄG 1989,BGBI 1989/660, - unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der EDV-unterstützten Veranlagungstätigkeit (Sofortveranlagungstätigkeit) - geschaffen, um dem Prinzip der Rechtsrichtigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch dann zum Durchbruch zu verhelfen, wenn für den Einsatz anderer - bisher vorhandener - verfahrensrechtlicher Instrumente (so einer Wiederaufnahme nach§ 303 BAO oder einer Bescheidbehebung nach§ 299 BAO) die Voraussetzungen fehlen. Es kann daher grundsätzlich kein Ermessensmißbrauch darin gesehen werden, wenn die Behörde etwa über die Grenze der Jahresfrist einer Bescheidbehebung nach§ 299 BAO (iVm§ 302 Abs 1 BAO) hinaus eine Bescheidberichtigung nach§ 293b BAO vornimmt.

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995130124.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$